



Vorlage Nr.: V2117/13
Datum: 13. Februar 2013

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Cotta	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Stadtentwicklung

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 395, Dresden-Briesnitz Nr. 2, Grundschulstandort "Am Lehmberg"

hier:

1. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
2. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB, für das Gebiet in Briesnitz einen Bebauungsplan nach § 8 f. BauGB aufzustellen. Dieser trägt die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 395, Dresden-Briesnitz Nr. 2, Grundschulstandort „Am Lehmberg“
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau beschließt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entsprechend den Anlagen 1 und 2.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Begründung:

Planungserfordernis und planungsrechtliche Situation

Für das in den Anlagen 1 und 2 näher bezeichnete Gebiet soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um in diesem Bereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Grundschule und einer Sporthalle zu schaffen.

Die für den Grundschulstandort vorgesehene Fläche ist derzeit unbebaut und entsprechend den örtlichen Verhältnissen bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Demzufolge ist für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung der Flächen ein Planverfahren erforderlich.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der LH Dresden (Teilflächennutzungsplan in den Stadtgrenzen vom 31.12.1996) ist der betreffende Bereich als Wohnbaufläche mit hohem

Grünanteil dargestellt. Die Einordnung einer Grundschule innerhalb einer Wohnbaufläche ist bauplanungsrechtlich nach der Art der baulichen Nutzung möglich.

Umweltprüfung

Die Behörden werden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konsultiert.

Örtliche Situation

Der zur Aufstellung vorgesehene Bebauungsplan mit einer Größe von ca. 2,2 ha liegt im Südwesten des Dresdner Stadtgebietes (Stadtteil Briesnitz) im Ortsamtsbereich Cotta.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Am Lehmberg“ und südlich der Briesnitzer Gartensiedlung. Diese nördlich des Plangebietes gelegene Siedlung ist denkmalrechtlich (Denkmalschutzgebiet D-10, Siedlung Briesnitz) und städtebaulich durch die gemäß § 172 BauGB beschlossene Erhaltungssatzung H-39, Wohnanlage und Siedlung Schulberg geschützt.

Vom Plangebiet aus bestehen über vorhandene, öffentlich gewidmete Wege fußläufige Verbindungen zu den angrenzenden Wohngebieten sowie auch zum vorhandenen Schulstandort der 76. Mittelschule an der Ecke Merbitzer Straße/Schulberg.

Östlich und westlich des Plangebietes grenzen im Betrieb befindliche Gärtnereien an.

Auf dem im Geltungsbereich des zur Aufstellung vorgesehenen Bebauungsplanes gelegenen Flurstück 110/3 befindet sich eine Kindertagesstätte mit den entsprechenden Freiflächen.

Ausgangslage/Ziele des Bebauungsplanes

Der Standort der 76. Grundschule befindet sich in Doppelnutzung mit der 76. Mittelschule. Um die Mittelschule bedarfsgerecht entwickeln zu können, ist es notwendig die 76. Grundschule zu verlagern. Dazu ist am Standort Lehmberg (Flst. 110/2 der Gemarkung Briesnitz) ein Grundschulstandort mit Sporthalle vorgesehen.

Die zur Einordnung des Schulstandortes vorgesehene Fläche sowie deren Umfeld stellen sich als potentielle städtebauliche Entwicklungsflächen dar. Zur Klärung der künftigen städtebaulichen Entwicklung dieser Flächen wurde im Vorfeld eine Voruntersuchung durchgeführt.

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes, der der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung für die Einordnung des Schulstandortes dienen soll, beschränkt sich die Planung ausschließlich auf die städtischen Flurstücke.

Unter Berücksichtigung der Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes das Planungsziel verfolgt, das Baurecht für die Errichtung einer Grundschule und einer Sporthalle sowie den dazugehörigen Verkehrs- und Freiflächen zu schaffen.

Es ist eine Doppelnutzung der am Standort geplanten Sporthalle sowohl für die neu zu errichtende Grundschule als auch für die bestehende 76. Mittelschule an der Merbitzer Straße/Schulberg vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung des geplanten Schulstandortes soll von der Straße „Am Lehmberg“ erfolgen.

Gender Mainstreaming

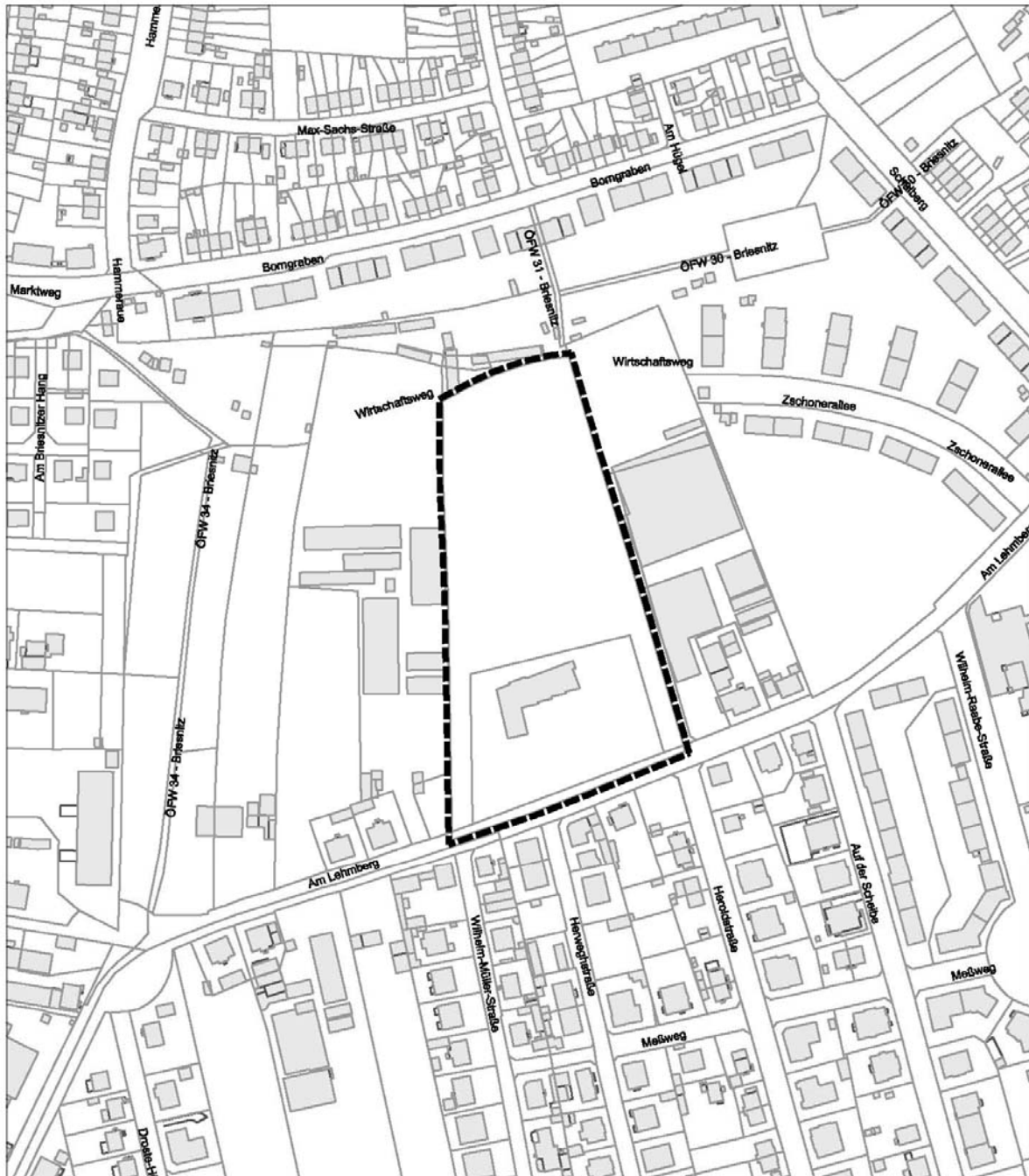
Mit Beschluss des Stadtrates vom 25. September 2003 erging der politische Auftrag an die Stadtverwaltung die Strategie Gender Mainstreaming einzuführen. Am 05. April 2006 erfolgte die konstituierende Sitzung der AG Gender. Ziel ist, zukünftig im Vorfeld aller Entscheidungen in Politik und Verwaltung die individuellen Unterschiede und Lebenssituationen der Bür-

gerinnen und Bürger unserer Stadt zu berücksichtigen und bei Planungen, Vorhaben anzuwenden und nachhaltig zu verankern.

Gegenstand der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Leitung der baulichen Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet. Es gibt zwei Arten von Bauleitplänen, den vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) und den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan). Der FNP stellt als vorbereitender Plan für das gesamte Gemeindegebiet die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Der Bebauungsplan enthält demgegenüber die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Das Planungsrecht stellt „nur“ ein Instrument der Flächenvorsorge dar, ist eine reine Maßnahme der Flächenzuordnung ohne Aussagen zur konkreten Umsetzung und Ausführung zu treffen. Damit können geschlechtsspezifische Aussagen oder Zuordnungen auf dieser Ebene der Bauleitplanung nicht getroffen werden. Erst die nachfolgende Ausführungsplanung kann in der Regel Ansatzpunkt für eine geschlechtergerechte Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse und Anforderungen bilden.

Allein das Instrument des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, der stets auf unmittelbare zeitnahe Umsetzung eines konkret benannten Vorhabens zielt, kann in Einzelfällen bereits detailliertere Vorgaben treffen, die im Lichte der geschlechtsspezifischen Werte eine besondere Würdigung erfahren können. FNP und Bebauungspläne beinhalten in aller Regel per se keine Genderrelevanz.

Übersichtsplan



Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: Januar 2013
Kartengrundlage: Städtisches Vermessungsamt

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Geltungsbereich

Anlage 2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Der Beschlussvorlage ist eine Verkleinerung des Planes beigefügt.

Die zum Beschluss stehende Planunterlage liegt zur Sitzung des Ausschusses im Original M 1 : 1000 vor.

Helma Orosz